



Selbständigenvorsorge

Auszug aus Nr. 6 / 2009

für ZiviltechnikerInnen

ab 01.01.2010

Selbständigenvorsorge - Modell und Option	3
Was ist die Selbständigenvorsorge?	3
Einbeziehung der ZiviltechnikerInnen ab 2010	3
Opting In - persönliche Entscheidung	3
Weitere Tätigkeiten	3
Selbständigenvorsorge - Beiträge/Grundlagen	4
Beitragsgrundlage	4
Vorschreibung der BMSVG-Beiträge	4
Erster WE-Bescheid ohne Umstufung	4
Vorschreibung durch Vorsorgekassen	5
Beitragsatz und Beitragsberechnung	5
Selbständigenvorsorge - Die Vorsorgekassen	5
Rahmenvertrag und Einzelverträge	5
Rechtsform der Vorsorgekassen	5
Liste der Vorsorgekassen für ZT	6
Selbständigenvorsorge - Konditionen	6
Selbständigenvorsorge - Veranlagung	6
Allgemeine Informationen	6
Veranlagungsergebnisse 2004-2008	7
Selbständigenvorsorge - Leistungsanspruch	7
Eigenpension	7
Beendigung der ZT-Tätigkeit	7
Anspruch im Todesfall	8
Verfügung über die Anwartschaft.	8
Selbständigenvorsorge -Informationen im Web	8
Impressum	8

Selbständigenvorsorge - Modell und Option

Was ist die Selbständigenvorsorge?

Die Selbständigenvorsorge ist die „Abfertigung Neu“ für selbständig Erwerbstätige. Das Modell ist für Gewerbetreibende und „Neue Selbständige“, also für Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegen, verpflichtend.

Für die Freien Berufe gibt es ein Wahlrecht.

Die Selbständigenvorsorge ist im BMSVG - Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geregelt (BGBl. I Nr. 100/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2009).

Für die ZiviltechnikerInnen hat der Gesetzgeber die laufenden Verhandlungen zur Einbeziehung in das FSVG berücksichtigt. Vorgesehen war, die Ergebnisse abzuwarten; damit dies nicht zum Dauerzustand wird, wurde der bAIK die Ermächtigung gegeben, ab 01.01.2010 einen Stichtag für die Einbeziehung festzulegen.

Einbeziehung der ZiviltechnikerInnen ab 2010

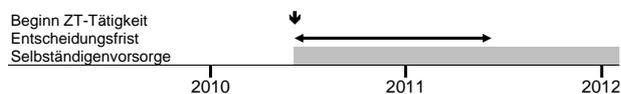
ZiviltechnikerInnen können ab 01.01.2010 an der Selbständigenvorsorge teilnehmen, die bAIK hat damit den frühest möglichen Zeitpunkt gewählt. Durch die Wahl dieses Zeitpunktes wurde aber nur die Grundvoraussetzung geschaffen. Die Entscheidung für oder gegen eine verpflichtende Teilnahme am Modell der Selbständigenvorsorge muss jede/r Ziviltechniker/in für sich selbst treffen. Für diese Entscheidung gilt eine Frist von einem Jahr.

Entscheidungsfrist für aktive ZiviltechnikerInnen



Für ZiviltechnikerInnen beginnt die Frist zur Ausübung der Option grundsätzlich am 01.01.2010 zu laufen. Das bedeutet, dass ZiviltechnikerInnen mit aufrechter Befugnis bis zum 31.12.2010 entscheiden können, ob sie dauerhaft und verpflichtend am System der Selbstständigenvorsorge teilnehmen wollen.

Entscheidungsfrist für künftige ZiviltechnikerInnen



Für ZiviltechnikerInnen, die ihre Tätigkeit nach

dem 01.01.2010 beginnen, läuft die einjährige Frist zur Entscheidung ab der Aufrechtmeldung der Befugnis.

Entscheidungsfrist bei ruhender Befugnis

ZiviltechnikerInnen, die am Stichtag der Einbeziehung (01.01.2010) ruhende Befugnis haben, sind - zu diesem Zeitpunkt - nicht selbständige ZT im Sinne des BMSVG, da sie die ihrer Befugnis entsprechende Tätigkeit nicht als selbständige ZiviltechnikerInnen ausüben.

Daher beginnt für sie die Frist erst mit einer künftigen Aufrechtmeldung der Befugnis zu laufen.

Opting In - persönliche Entscheidung

ZiviltechnikerInnen können selbst darüber entscheiden, ob sie am Modell der Selbständigenvorsorge teilnehmen möchten.

Diese Entscheidung ist dauerhaft bindend.

Abschluss eines Vertrages

ZiviltechnikerInnen können sich im Rahmen der Selbständigenvorsorge durch Abschluss eines Beitrittsvertrages zur Beitragsleistung an eine BV-Kasse verpflichten. Damit entscheiden sie sich dauerhaft für die Beitragsleistung zur Selbständigenvorsorge.

Bindung für die Dauer der Berufsausübung bis zur Pension

Ein Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung für die Dauer der Berufsausübung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension aus den Wohlfahrtseinrichtungen der bAIK ist nicht zulässig.

Fristablauf ohne Vertragsabschluss

Wird innerhalb der Entscheidungsfrist kein Vertrag für die Selbstständigenvorsorge abgeschlossen, so ist auch diese Entscheidung bindend. Ein späterer Abschluss eines Vertrages ist daher nicht mehr möglich.

Weitere Tätigkeiten

Werden neben der Ziviltechnikertätigkeit auch weitere Tätigkeiten ausgeübt, so sind diese unabhängig von der BMSVG-Versicherung für ZiviltechnikerInnen zu beurteilen. Auch hier gilt: bei mehreren Tätigkeiten gibt es die **Mehrfachversicherung**. Das ist für die Ausübung der Option zu berücksichtigen. Aus dem BMSVG ergeben sich mit der Einbeziehung der ZiviltechnikerInnen keine Änderungen für allenfalls bereits bestehende oder später hinzukommende Versicherungsverpflichtungen.

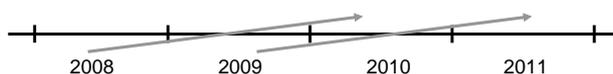
Selbständigenvorsorge - Beitragsgrundlagen und Beiträge

Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage des BMSVG ist für ZiviltechnikerInnen die Beitragsgrundlage des WE-Pensionsfonds die dem jeweils **ersten rechtskräftigen Bescheid** über Beiträge zur Pensionsversicherung für das jeweilige Beitragsjahr zugrunde gelegt wurde, ohne Nachbemessung.

Damit gilt auch für die Bemessung der Beiträge zur Selbständigenvorsorge dasselbe Grundprinzip wie für die Bemessung der Beiträge zum Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Einkünfte aus ZT-Tätigkeit aus dem zweitvorangegangenen Jahr werden für die Beiträge nach dem BMSVG zugrunde gelegt.



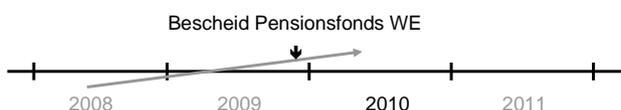
Somit werden die (nachgewiesenen) Einkünfte aus dem Jahr 2008 für die Beiträge nach dem BMSVG für das Jahr 2010 maßgeblich sein.

Auch hier gilt: **ohne Nachweis** der Beitragsgrundlage wird die Grundlage des „Vollen Beitrags“ herangezogen.

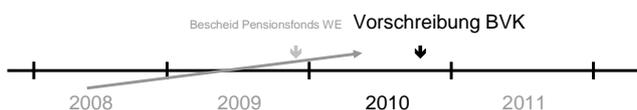
Vorschreibung der BMSVG-Beiträge

Zeitablauf, grundsätzlich

Die Beiträge zum Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen werden im Dezember 2009 für das Beitragsjahr 2010 vorgeschrieben.



Die Beiträge nach dem BMSVG werden im Beitragsjahr 2010 ca. ab September 2010 vorgeschrieben.



Erster WE-Bescheid ohne Umstufung

Wie bereits dargestellt, die Einkünfte aus ZT-Tätigkeit aus 2008 ergeben unter Anwendung des Beitragssatzes von 1,53% den BMSVG-Beitrag im Jahr 2010.



Wird keine Beitragsgrundlage nachgewiesen, ist der Beitrag auf Basis der Grundlage für den Vollen Beitrag des Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen vorzuschreiben.



ACHTUNG!

Das BMSVG sieht **keine Möglichkeit zur Umstufung** vor!



DAHER:

Nur die Beiträge zum Pensionsfonds können während des Beitragsjahres auch umgestuft werden.

Die Beiträge zur Selbständigenvorsorge können **nicht umgestuft** werden.

Sobald der erste Bescheid der Wohlfahrtseinrichtungen für den Pensionsfonds rechtskräftig ist, muss die darin angewendete Grundlage auch für die Berechnung der BMSVG-Beiträge herangezogen werden.

- ① Dies wurde vom Gesetzgeber auch für die GSVG-Versicherten so vorgegeben.
- ① Zum Vergleich: Rechtsanwälte und Notare nehmen immer fix mit dem Höchstbeitrag teil.

Vorschreibung durch Vorsorgekassen

Die Beiträge werden durch jene Vorsorgekasse vorgeschrieben, mit der der/die Ziviltechniker/in den Vertrag abgeschlossen hat. Von den Wohlfahrtseinrichtungen wird dafür die Information weitergegeben, mit welcher Beitragsgrundlage der erste rechtskräftige Beitragsbescheid für den Pensionsfonds ausgestellt wurde. Die Beiträge sind auch direkt an die Vorsorgekasse zu bezahlen.

Beitragssatz

Der Beitragssatz zur Selbständigenvorsorge beträgt 1,53% der Beitragsgrundlage.

Beitragsberechnung

Unter Anwendung der Beitragsgrundlagen für den Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen ergeben sich folgende Grenzen für die Beitraggrundlagen und Beiträge:

BMSVG-Beitragsgrundlagen: 2010

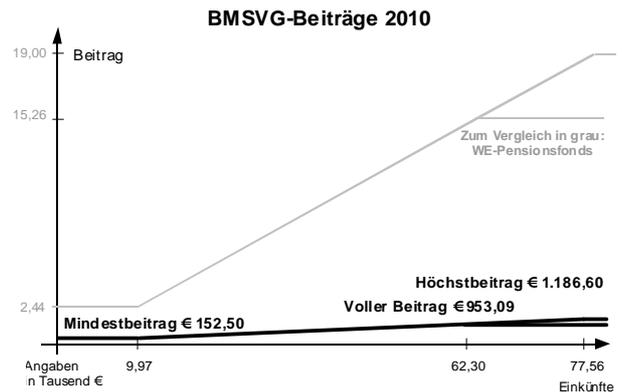
BGL Mindestbeitrag	9.967,35
BGL Voller Beitrag	62.293,22
BGL Höchstbeitrag	77.555,27

BMSVG-Beiträge:

2010

Mindestbeitrag	152,50
Voller Beitrag	953,09
Höchstbeitrag	1.186,60

Die nachfolgende Grafik zeigt den Verlauf der Beitragshöhen auf Basis der Beitragsgrundlagen. Die Beiträge zum Pensionsfonds sind mit grauen Linien zum Vergleich dargestellt.



Somit ist auch für die Bemessung der Beiträge der Selbständigenvorsorge die Grundlage für den Vollen Beitrag anwendbar.

Selbständigenvorsorge - Die Vorsorgekassen

Rahmenvertrag

Die bAIK kann gem. den Bestimmungen des BMSVG einen Rahmenvertrag mit den Vorsorgekassen abschließen. Entsprechende Rahmenverträge für die Übermittlung der für die Verwaltung und Veranlagung der Anwartschaften aus der Selbständigenvorsorge notwendigen Daten der Anwartschaftsberechtigten wurden mit der „Plattform der Vorsorgekassen“ verhandelt. Das Beitragsinkasso wird direkt durch die Vorsorgekassen vorgenommen.



Im Zuge dieser Verhandlungen wurden die Details für die Zusammenarbeit der Wohlfahrtseinrichtungen mit den Vorsorgekassen festgelegt. Die Zustimmung, dass die Wohlfahrtseinrichtungen die Daten an die jeweilige Vorsorgekasse übermitteln dürfen, wird von den Versicherten beim Vertragsabschluss mit der Vorsorgekasse erteilt. Die Wohlfahrtseinrichtungen der bAIK haben keinen Einfluss auf die Tätigkeit der Vorsorgekassen.

Einzelverträge

Im Zuge der Verhandlungen wurde seitens der Vorsorgekassen klargestellt, dass Verträge nur auf Basis der Rahmenverträge abgeschlossen werden. Einzelverträge außerhalb der Rahmenverträge werden daher nicht angeboten.

Davon unabhängig besteht das Vertragsverhältnis immer nur zwischen den Versicherten und der Vorsorgekasse.

Rechtsform der Vorsorgekassen

Betriebliche Vorsorgekassen sind Kreditinstitute nach dem Bankwesengesetz (BWG). Die Verwaltung und Veranlagung der Beiträge zur betrieblichen Vorsorge, also auch aus dem System der Abfertigung, stellen den einzigen Geschäftsbereich der Kassen dar.

Die Betrieblichen Vorsorgekassen unterliegen einem dichten Überwachungssystem: neben dem Aufsichtsrat, der aus 4 Kapital- und 2 von der Gewerkschaft nominierten Arbeitnehmervertretern besteht, kontrollieren auch die Finanz-

marktaufsicht (FMA), die Österreichische Nationalbank (OeNB) und Staatskommissäre die Geschäftstätigkeit der Vorsorgekassen. Diese und weitere Informationen gibt es im Internet: <http://www.betrieblichevorsorgekassen.at/index.html>

Liste der Vorsorgekassen für ZT

Von insgesamt 9 Vorsorgekassen haben 6 ihr Interesse am Abschluss eines Rahmenvertrages bekundet.

Die Auswahl der Vorsorgekasse wird von den ZiviltechnikerInnen selbst vorgenommen, da die Option für die Teilnahme an diesem Vorsorgemodell (erst) durch den Vertragsabschluss wirksam wird.

Aufgrund des Verhandlungsstandes ist davon auszugehen, dass diese Rahmenverträge mit folgenden Vorsorgekassen auch tatsächlich abgeschlossen werden, entsprechende Unterlagen sind in Vorbereitung:

APK Vorsorgekasse AG

BAWAG Allianz Vorsorgekasse AG

Bonus Vorsorgekasse AG

ÖVK Vorsorgekasse AG

Siemens MVK AG

VBV-Vorsorgekasse AG

Selbständigenvorsorge - Konditionen

Die laufenden Kosten werden von jeder Kasse unterschiedlich kalkuliert. Die nachfolgende Aufstellung wurde aufgrund der Angaben der einzelnen Kasse von der Plattform der Vorsorgekassen zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit der

Angaben kann daher keine Gewähr übernommen werden. Wir gehen davon aus, dass die Liste sorgfältig erstellt wurde und auch den Verträgen entspricht. Auskünfte dazu erteilen die Vorsorgekassen.

	APK	BAWAG Allianz	Bonus	ÖVK	Siemens MVK	VBV
Laufende Verwaltungskosten vom Beitrag	1.-5. Jahr: 2,2 %	1.-5. Jahr: 2,2 %	1. Jahr erstmalig 1 %	1,9%	3,5%	1.-3. Jahr: 2,5 %
	6.-10. Jahr: 1,8 %	6.-10. Jahr: 1,8 %	1.-5. Jahr: 2,5 %	ab 1.1.2017 1,50%		4.-6. Jahr: 2,25 %
	ab 11. Jahr: 1,5 %	ab 11. Jahr: 1,5 %	6.-10. Jahr: 2 %			7.-9. Jahr 2,0%
			ab 11. Jahr: 1,5 %			10.-12. Jahr: 1,75%
						ab 13. Jahr: 1,5%
Vermögensverwaltungskosten	1.-15. Jahr: 0,6 %	0,7%	0,7%	0,7%	0,5%	0,7%
	ab 16. Jahr: 0,5 %					
Beitragsinkasso	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	keine
Depotgebühren	keine	keine	höchstens 0,02 %	keine	keine	keine

Für alle Vorsorgekassen gilt: Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer BVK auf eine andere BVK sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft erfolgt durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende BVK

verwaltungskostenfrei.

Im Zuge der Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

Selbständigenvorsorge - Veranlagung

Allgemeine Informationen

Die nachfolgenden Informationen wurden seitens der Plattform der Vorsorgekassen zur Verfügung gestellt.

Die Veranlagung der einbezahlten Beiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

KESt-Befreiung:

Die Veranlagungserträge in der Betrieblichen Vorsorgekasse sind KESt befreit.

Veranlagung der Gelder:

Die BVK verwaltet die einbezahlten Gelder treuhänderisch. Dabei bedient sie sich einer Depotbank. Die Veranlagungsvorschriften unterliegen

strengen Bestimmungen, wobei der maximale Aktienanteil 40% nicht übersteigen darf. Die Bewertung erfolgt zum Tageswertprinzip. Die aus dem einbezahlten Kapital erwirtschafteten Erträge sind von der Einkommensteuer bzw. Kapitalertragsteuer und die Leistungen der BVK von der Umsatzsteuer befreit.

Veranlagungsvorschriften:

Die Veranlagungsvorschriften für Betriebliche Vorsorgekassen orientieren sich an jenen des Pensionskassengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Investmentfondsgesetzes. Die Veranlagungsvorschriften müssen von der FMA genehmigt werden.

Kapitalgarantie:

Betriebliche Vorsorgekassen müssen eine Bruttokapitalgarantie auf die Gesamtheit der einbezahlten Beiträge gewähren, darüber hinaus können Zinsgarantien gegeben werden.

Veranlagungskategorien:

Die Veranlagung ist auf folgende Kategorien eingeschränkt:

- Bankguthaben (max. 25% bei der gleichen Kreditinstitutsgruppe)
- Darlehen und Kredite
- Anleihen
- Aktien (max. 40%)
- Anteilsscheine von Kapitalanlagefonds
- Prinzipiell sind maximal 50% Fremdwährung und maximal 10% Anleihen und Aktien desselben Ausstellers zulässig. Die Bewertung der veranlagten Beiträge erfolgt nach dem Tageswertprinzip

Veranlagungsstrategie:

Es gibt bei den Betrieblichen Vorsorgekassen keine Mindestliegedauer wie bei anderen Garantieprodukten. Die Betrieblichen Vorsorgekassen haben daher eine risikoarme Veranlagungsstrategie.

Veranlagungsergebnisse 2004-2008

	APK	BAWAG Allianz	Bonus	ÖVK	Siemens MVK	VBV
2004	3,67%	3,8%	5,45%	3,58%	6,1%	5,98%
2005	4,43%	4,1%	4,76%	4,05%	9,5%	5,75%
2006	3,62%	3,1%	3,40%	4,60%	4,3%	3,33%
2007	2,38%	1,2%	1,69%	1,50%	1,0%	3,09%
2008	-3,38%	-0,3%	-1,55%	-2,93%	-12,7%	-0,11%

Alle Angaben stammen von den Vorsorgekassen und sind ohne Gewähr. Die Ergebnisse vor 2008 wurden nur im Bereich der Mitarbeitervorsorge erzielt.

Für die o.a Tabelle haben wir die Vorsorgekassen eingeladen, die Veranlagungsergebnisse zu übermitteln.

Die Veranlagungsstrategien sind je nach Vorsorgekasse unterschiedlich. Geringere Erträge können auch durch ein geringeres Risiko entstanden sein. Mit der Darstellung der historischen Veranlagungsergebnisse soll den Versicherten eine Möglichkeit zur Orientierung geboten werden.

Detaillauskünfte dazu geben die einzelnen Vorsorgekassen. Die persönliche Beratung kann durch die Tabelle nicht ersetzt werden.

Natürlich erlauben Ergebnisse aus der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die Zukunft. Daher ist der Hinweis, dass die Vorsorgekassen nähere Auskünfte erteilen, nicht nur formal gemeint. Strategien müssen laufend evaluiert und gegebenenfalls auch angepasst werden.

Selbständigenvorsorge - Leistungsanspruch

Die Leistung kann zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Eigenpension oder nach Beendigung der Berufsausübung in Anspruch genommen werden.

Eigenpension

Der Anspruch besteht jedenfalls mit der Inanspruchnahme der Eigenpension aus den Wohlfahrtseinrichtungen. Die Inanspruchnahme einer anderen Eigenpension (z.B. ASVG oder GSVG) löst nicht den Anspruch aus dem BMSVG für Ziviltech-

nikerInnen aus (Siehe dazu auch den Grundsatz der - von einander unabhängigen - Mehrfachversicherungen).

Beendigung der ZT-Tätigkeit

Die Leistung kann - abhängig von der Beitragsdauer - nach unterschiedlichen Wartefristen abgerufen werden. Als Beitragsdauer gilt die Zeit der aufrechten Befugnis (ab Beitritt zu einer BVK).

Wartefrist 2 Jahre

Nach mindestens 36 Beitragsmonaten seit der ersten Beitragszahlung oder seit der letzten Verfügung über den BMSVG-Anspruch kann die Leistung nach 2 Jahren ab Beendigung der ZT-Tätigkeit abgerufen werden.

Wartefrist 5 Jahre

Die Wartefrist beträgt 5 Jahre, wenn die Beiträge für weniger als 36 Monate geleistet wurden.

Anspruch im Todesfall

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme im Todesfall sind in § 55 Abs 3 BMSVG geregelt.

Verfügung über die Anwartschaft.

Der Antrag auf Auszahlung ist schriftlich an die jeweilige Vorsorgekasse zu richten.

Es gibt folgende Verfügungsmöglichkeiten:

- Auszahlung des Kapitalbetrages (abzügl. 6% ESt)
- Überweisung des Kapitalbetrages zur Pensionsvorsorge an eine Pensionszusatzversicherung oder Pensionskasse (steuerfreie Pension)
- Weiterveranlagung bis zur o.a. Überweisung zur Pensionsvorsorge
- Übertragung des gesamten Kapitalbetrages in eine neue BV-Kasse (bei versicherungspflichtiger Tätigkeit)

Details sind in § 58 Abs 1 BMSVG nachzulesen.

Selbständigenvorsorge - Weitere Informationen im Web

Da die Wohlfahrtseinrichtungen über die Datenweitergabe in die laufende Abwicklung eingebunden sind, wird in dieser Ausgabe von WE-Aktuell der Basisinformation breiter Raum gegeben. Dennoch sind die Ansprechpartner für die Versicherten die Vorsorgekassen selbst.

Die **Links** zu den Vorsorgekassen finden Sie über die **WE-Homepage**:

<http://www.archingwe.at> → Links → Selbständigenvorsorge

oder direkt im Internet unter den nachfolgenden Adressen:

	APK	BAWAG Allianz	Bonus	ÖVK	Siemens MVK	VBV
http://www.	apk-vk.at	bawag-allianz-vk.at	bonusvorsorge.at/vk	oevk.co.at	siemens.at/mvk	vorsorgekasse.at

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber: Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsplatz 9, Tel.: 01/5055807/76, Fax 46 www.archingwe.at

Offenlegung gem § 25 MedG: Informationen für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker über die Wohlfahrtseinrichtungen und damit verbundene Themenstellungen

Auflage: 6700; Redaktionsschluss: 06.11.2009
Ausgabe November 2009

Gestaltung&Layout: B. Wisleitner